

ANMELDUNG

--> bitte die Anmeldung ausfüllen und unterschreiben, dann einscannen/fotografieren und per Mail an die Stadtbücherei senden oder in den Briefkasten der Stadtbücherei einwerfen.

Ich/mein Kind (bei Kind bitte Daten des Erziehungsberechtigten) **möchte Nutzer/Nutzerin der Stadtbücherei Alzey werden:** Frau Herr

Vorname Nachname Geburtsdatum (tt/mm/jjjj)

Straße PLZ Wohnort

Personalausweis-Nr. (IDD auf Rückseite des Personalausweises, z. B. L123456XYZ7)

E-Mail-Adresse Telefon/Mobiltelefon

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei (Benutzungsordnung) der Stadtbücherei Alzey wurde mir ausgehändigt. Sie erkenne ich hiermit an. Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten personenbezogenen Daten in die automatische Datenverarbeitungsanlage der Stadtbücherei Alzey (Bibliotheka plus) gespeichert werden (Art. 6 DSGVO).

Die Jahresgebühr für die Nutzung der Bücherei i. H. v. 12,00 € (für Nutzer ab 18 Jahre) überweise ich binnen 2 Wochen auf eines der unten stehenden Konten der Stadt Alzey:

Volksbank Alzey-Worms e.G. IBAN: DE45 5509 1200 0000 2232 04 BIC: GENODE61AZY	Sparkasse Worms-Alzey-Ried IBAN : DE27 5535 0010 0004 0000 22 BIC: MALADE51WOR
---	--

Datum Unterschrift

Erziehungsberechtigte/r (für Kinder unter 18 Jahre)

Bitte füllen Sie als Erziehungsberechtigte/r den oberen Teil des Dokumentes aus und ergänzen Sie es um folgende Angaben:

Mädchen Junge

Vorname Kind Nachname Kind Geburtsdatum (tt/mm/jjjj) Kind

Anschrift/Kontakt:
 Stadtbücherei im Burggrafiat
 Schlossgasse 11
 55232 Alzey

Telefon: 06731/547862
 buecherei@alzey.de
 www.buecherei-alzey.de

Öffnungszeiten:
 Montag und Donnerstag
 von 16.00 bis 19.00 Uhr
 Mittwoch und Samstag
 von 9.30 bis 12.30 Uhr

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei (Benutzungsordnung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2014 die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Alzey ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Alzey. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer/innen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek für Personen unter 18 Jahren ist unentgeltlich. Ab dem 18. Lebensjahr ist eine Jahresgebühr zu entrichten. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

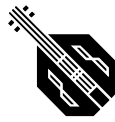
§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.



Alzey

- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

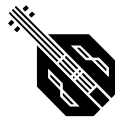
- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.



| Alzey

- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 10 Schadenersatz

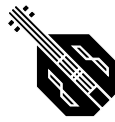
- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.



| Alzey

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Alzey, den

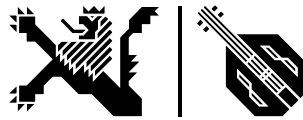
Christoph Burkhard
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Gebührenordnung - Anhang zur Benutzungsordnung vom 01.01.2015

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Jahresgebühr für die Nutzung der Bücherei
(ab dem 18. Lebensjahr) | 12,00 € |
| 2. | Säumnisgebühr für das Überschreiten der
Leihfrist pro Woche und Medium | 0,50 € |
| 3. | Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 2,00 € |
| 4. | Kostenersatz pauschal
bei kleineren Schäden pro Buch/Medium | 2,00 € |
| 5. | Verlust eines Buchs/Mediums
Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums
zzgl. Einarbeitungskosten i. H. v. 2,90 € | |